Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Neumann +49 202 563 6255 +49 202 563 4759 andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.06.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0831/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2024	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Bürgeranträge nach § 24 GO NRW vom 25.03.2024 Einhaltung der ausgewiesenen Stellplätze für E-Scooter in der Innenstadt (Elberfeld und Barmen)

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 25.03.2024 zur Einhaltung der ausgewiesenen Stellplätze für E-Scooter in der Innenstadt (Barmen und Elberfeld)

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW wird angeregt, die Verleiher von E-Scootern dazu anzuhalten dafür Sorge zu tragen, dass in den Innenstädten Barmen und Elberfeld die Leihfahrzeuge ausschließlich an den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

Lt. Sondernutzungserlaubnis und Kooperationsvereinbarung dürften E-Scooter (Elektrokleinstfahrzeuge) und E-Bikes (Pedelecs) in den Innenstadtbereichen Elberfeld und Barmen ausschließlich in den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zudem seien lt. Punkt 2.2 der Sondernutzugserlaubnis maximal fünf Fahrzeuge pro Stellplatz erlaubt. Am Hauptbahnhof hätten aber 19 E-Scooter von Lime nicht auf der ausgewiesenen Stellfläche gestanden, sondern hätten den Gehweg daneben blockiert.

In Düsseldorf habe man es inzwischen hinbekommen, dass die Leihfahrzeuge in den Abstellbereichen abgestellt würden.

Ferner bittet der Antragsteller um Erklärung, wieso 10 der 18 ausgewiesenen Stellplätze in der Elberfelder Innenstadt in der Fußgängerzone sind, obwohl dort die Sondernutzungserlaubnis nicht gelte und dort demnach weder Beginn noch Beendigung des Mietvorgangs gestattet sei.

Folgende Bereiche seien von der Genehmigung ausgeschlossen. In diesen sei weder das Bereitstellen der E-Scooter und – Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet:

• Park-und Grünanlagen
• Fußgängerzonen
• Wald-, Natur-und Landschaftsschutzgebiete
• Spielplätze
• Friedhöfe
• Brücken
• Unbefestigte Wupperuferflächen
• Verkehrsbegleitgrün (z. B: Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum)

Stellungnahme der Verwaltung:

Sondernutzungserlaubnisse gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen werden nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

Maßgebend für diese Entscheidung sind straßen- und verkehrsrechtliche Bewertungen, die zu der Entscheidung führen, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt oder abgelehnt wird bzw. ob und ggf. mit welchen Auflagen und/oder Bedingungen sie erteilt wird.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht für die Fußgängerzonen der Innenstädte gelte; trotzdem befänden sich 10 der 18 Abstellflächen in den Fußgängerzonen.

Welche Flächen er konkret meint, lässt der Antragsteller offen.

Bei der Einrichtung der Parkflächen für E-Scooter waren verschiedene, teilweise gegenläufige Interessen zu berücksichtigen. Zum einen, das Interesse der Nutzer, die Scooter im Anschluss an den ÖPNV für die „letzte Meile“ zu nutzen und zum anderen das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst ungehinderten Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Damit die E-Scooter zum beabsichtigten Zweck, der Verbindung zum bzw. der Ergänzung des ÖPNV, genutzt werden können, ist es sinnvoll und wichtig, Abstellflächen in zentraler Lage zu schaffen. Um in den Stadtzentren der Allgemeinheit möglichst wenig zusätzliche Fläche zu entziehen, wurden die Parkflächen zumeist an bereits bestehende Radbügel angegliedert. Entsprechende Markierungen sollen sukzessive erfolgen.

Es ist zwar richtig, dass unter Punkt 1. der Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis Fußgängerzonen von der Genehmigung ausgenommen sind, jedoch ließ es sich aus den vorgenannten Gründen nicht gänzlich vermeiden, dass z. B. die Abstellfläche im Bereich Armin-T.-Wegner-Platz ein Stück in der Fußgängerzone, neben bereits bestehenden Radbügeln, eingerichtet wurde. In diesem Fall muss der Nutzer eines Leihscooters das Fahrzeug das Stück bis zur Abstellfläche schieben. Aber dies gilt ebenfalls für Radfahrer, die ihre Räder an den Radbügeln abstellen wollen.

Die Aussage des Antragstellers, laut Punkt 2.2 der Sondernutzungserlaubnis seien maximal fünf Fahrzeuge pro Stellplatz erlaubt, ist anzumerken, dass diese Aussage aus dem Zusammenhang gerissen wurde.

Laut Punkt 2.2 der Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis ist das Abstellen von E-Scootern…an öffentlichen Standorten bei Bereitstellung- oder Umverteilungsmaßnahmen durch den Erlaubnisnehmer auf maximal fünf Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Überzählige E-Scooter…sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu entfernen.

Bei Beendigung des Mietvorgangs muss ein Foto des ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeugs hochgeladen werden. Erst dann kann der Mietvorgang beendet werden. Die Fotos werden wohl mittels einer KI bzw. stichprobenweise kontrolliert. Bei ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen haben die Verleihfirmen ein internes Ahndungssystem, wonach Nutzer, die das Fahrzeug entgegen der Vorgaben der StVO oder der Sondernutzungserlaubnis abstellen, eine Strafe zahlen müssen. Laut Aussage der Verleihfirmen wird dies auch konsequent umgesetzt.

Wenn der Antragsteller nun anführt, dass im Bereich des Hauptbahnhofs zum Zeitpunkt der Fotoerstellung 19 E-Scooter, teilweise außerhalb der Abstellfläche standen, ist dies eine Momentaufnahme. Die E-Scooter werden sowohl von ankommenden als auch von abfahrenden Nutzern des ÖPNV genutzt, so dass hier eine ständige Fluktuation herrscht.

Etwaige Parkverstöße sind in der Regel nicht den Erlaubnisnehmern anzulasten (bei einem Parkverstoß mit einem Mietwagen wird auch nicht die Verleihfirma sondern der Fahrer des Fahrzeugs in die Pflicht genommen). Eine Ahndung dieser Verstöße liegt in der Zuständigkeit des Ordnungsamts und nicht in der Zuständigkeit der erlaubniserteilenden Stelle.

Sofern der erlaubniserteilenden Stelle Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen bekannt wurden oder werden, die die Erlaubnisnehmer zu vertreten haben, werden die Erlaubnisnehmer auf diese hingewiesen und ggf. wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Aus hiesiger Sicht kommen die Erlaubnisnehmer den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben aus der Sondernutzungserlaubnis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik nach, so dass der Antrag nach § 24 GO abgelehnt wird.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben hat keine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 25.03.2024